

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 09.09.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

154.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der Kreis-Wohnungsbau- gesellschaft Helmstedt mbH	371
155.	Bekanntmachung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Samtge- meinde Heeseberg	373
156.	Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung); hier: Jahresabschluss 2004 der Kreis-Wohnungsbau- gesellschaft Helm- stedt mbH	375
157.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“	376

B. Nichtamtlicher Teil

154. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 29.08.2005 folgende Beschlüsse gefaßt:

- Der Jahresabschluss 2004 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- Der Bilanzgewinn 2004 in Höhe von 517.260,06 EUR wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2004 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Hannover,

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen zum Bestätigungsvermerk ergeben sich aufgrund der Neufassung § 28 Abs. 2 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79):

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH wird wirtschaftlich geführt.

Helmstedt, den 27.06.2005

Rechnungsprüfungsamt
Des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 06 (2004)

gez. Diekhaus

(Diekhaus)
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin

Es wird daraufhingewiesen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht in der Zeit vom 19.09.2005 bis 23.09.2005 und vom 26.09.2005 bis 27.09.2005 beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38 350 Helmstedt, Zimmer 221, 220 und 219 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausliegen.

Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Dezernent

ABl.-Nr. 35 vom 09.09.2005

155. Bekanntmachung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 08.03.2005 beschlossene Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 03.05.2005 gem. § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1359) / Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 05.08.2005, Az.: 63/6120/54102-Änd.8 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung/ Erläuterungsbericht kann im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, während der Dienststunden von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, außerdem Donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

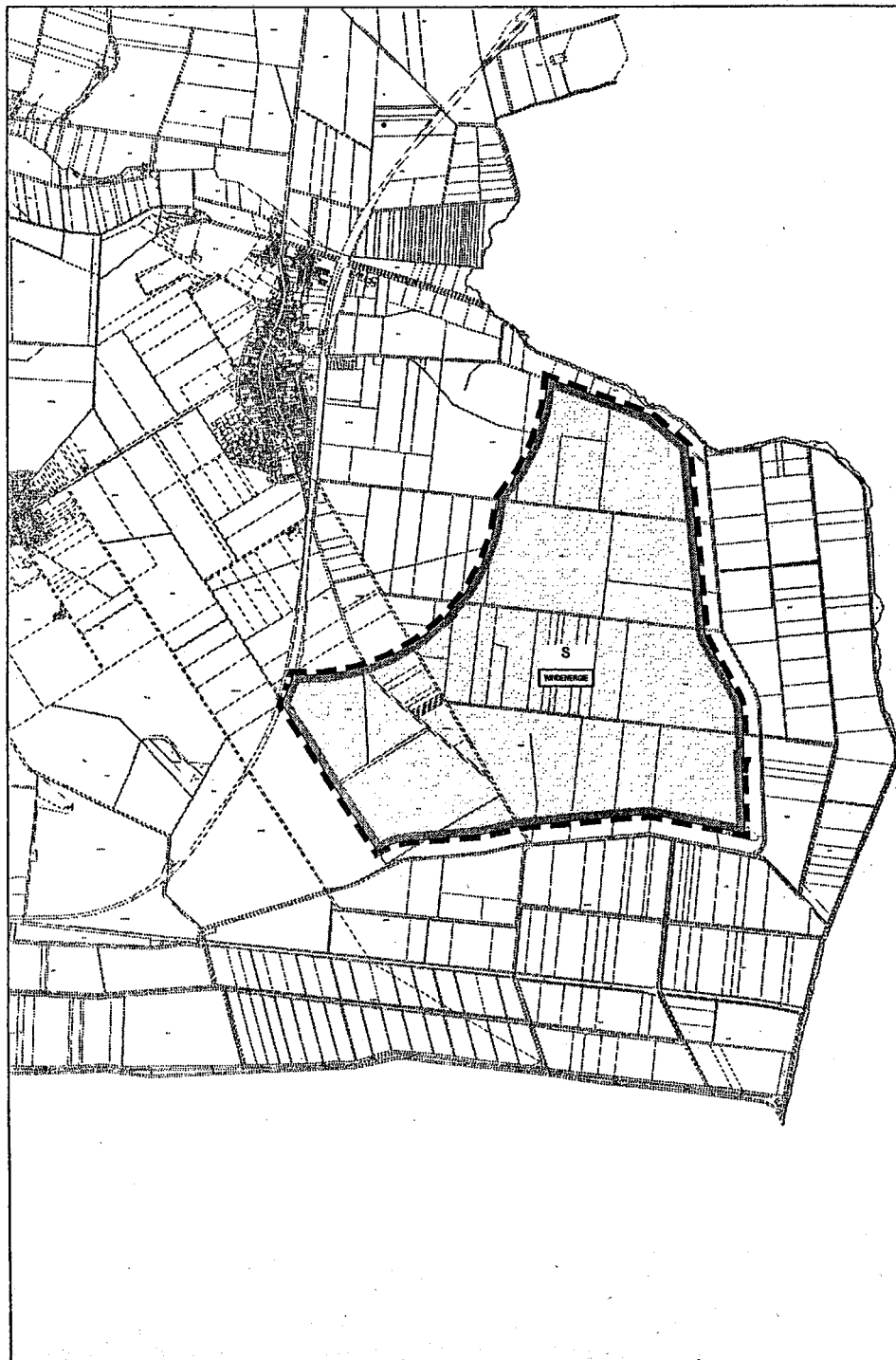
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) / Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

05. Sep. 2005

Jerxheim, den

gez. Andreas Vogler

Samtgemeindebürgermeister



Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen, Windenergie
Ausschlusswirkung raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame
Windenergieanlagen für das gesamte übrige Gebiet der
Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der Sonderbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

SAMTGEMEINDE HEESEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 8. ÄNDERUNG

Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Heeseberg
Herausgabevermerk: Katasteramt Helmstedt
Herausgabedatum: 2004 Az.: A-379/04



M 1:25.000

**Ausschnitt
ÜBERSICHTSPLAN**

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**156. Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung);
hier: Jahresabschluss 2004 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH**

Der Jahresabschluss per 31.12.2004 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Hannover, dem Anhang- und Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrates wurde am 01.09.2005 dem Amtsgericht Braunschweig über das Amtsgericht Wolfsburg, 38440 Wolfsburg, zum Handelsregister, Abt. B, Nr. 100835 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht. Eine gleichlautende Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist hierneben veranlasst.

Helmstedt, den 09.09.2005

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Wito Johann

Geschäftsführer

ABl.-Nr. 35 vom 09.09.2005

157.

**Bekanntmachung der
Verbandsordnung
des Zweckverbandes
„Großraum Braunschweig“**

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch § 24 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. den §§ 9, 13 u. 21 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 07.07.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Schriftverkehr

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

§ 2

Verbandsglieder, Verbandsbereich

(1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

(2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.

(2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat entscheidet,
5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und
6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50 000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Verbandsausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Verwaltungsausschuss beschließt.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung

- (1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.
- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat.
- (3) Im Übrigen gilt § 81 Abs. 3 u. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

Die Vorschrift des § 80 der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 9

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 23 bis 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 99 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 119, 120 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durchgeführt.

(3) Für die überörtliche Prüfung finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften des § 121 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsgewalt

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen des Gesetzes seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im übrigen finden § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsglieder: Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn, Landkreis Goslar, Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine und Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht. Das Datum des Inkrafttretens der Satzungen und Verordnungen richtet sich nach der vollständigen Veröffentlichung in allen vorbezeichneten Amtsblättern.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:
Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenahagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.
- (3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Ausschusssitzung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.
- (4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung

- (1) Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (2) Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandssatzung des Zweckverbandes 'Großraum Braunschweig' tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verbandsordnung außer Kraft.

Goslar, 07.07.2005

gez. Tanke

(L.S.)

gez. Dr. Kleemeyer

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 07.07.2005 beschlossene Verbandsordnung wird hiermit gem. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
31.3-10050-20
Braunschweig, 16.08.2005

Im Auftrage

gez. Wagner

ABl.-Nr. 35 vom 09.09.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian